

DGUV · Landesverband Nordwest · Postfach 3740 · 30037 Hannover

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 412/208
(bitte stets angeben)
Ansprechpartner/in Herr Hagemann
Telefon 0511 987-2231

Datum 06.08.10.2010

Rundschreiben Nr. D 11/2010

DOK-Nr.: 412/208

Durchgangsarztberichte bei allgemeiner Heilbehandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine hier vorgenommene Auswertung von Durchgangsarztberichten hat ergeben, dass in 64 % (!) der Fälle in der Ziff. 15 des Durchgangsberichtes kein Nachschautermin angegeben wurde, obwohl das Erfordernis gemäß § 29 Abs. 1 des Vertrags Ärzte / Unfallversicherungsträger bestand.

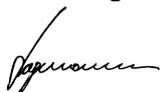
Danach hat bei den nicht in eigener Behandlung verbleibenden Unfallverletzten der Durchgangsarzt Nachschautermine im Durchgangsarztbericht bzw. Nachschaubericht zu dokumentieren und dem Unfallverletzten mitzuteilen. **Im Durchgangsarztbericht ist unter Ziff. 15 immer dann ein Termin anzugeben, wenn unter Ziff. 12 „allgemeine Heilbehandlung - durch anderen Arzt“ angekreuzt wurde; unabhängig davon, ob Arbeitsfähigkeit besteht oder nicht.**

Wir bitten um Beachtung. Den UV-Trägern bleibt es unbenommen, die unvollständigen Berichte nicht zu vergüten (§ 57 Abs. 2 ÄV).

Bei einer der nächsten Änderungen in DALE-UV wird die Ziff. 15 als "bedingtes Muss-Feld" definiert.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass selbstverständlich bei den in eigener Behandlung verbleibenden Verletzten keine Nachschauberichte zu erstellen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hagemann
Geschäftsstellenleiter

D 11.doc